

Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung für Tätigkeiten im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen sowie für die Tätigkeiten der Prüfenden bei den Zwischen- und Anschlussprüfungen der Auszubildenden zu Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek nach dem Berufsbildungsgesetz

vom 08. Juli 2010

Auf Grund von § 40 Abs. 4 und von § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), wird die Entschädigung für die Mitglieder des nach § 77 BBiG errichteten Berufsbildungsausschusses und der nach § 39 BBiG errichteten Prüfungsausschüsse sowie für die Prüfenden bei den Zwischen- und Abschlussprüfungen der Auszubildenden zu Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Bibliothek durch die Bayerische Staatsbibliothek als zuständige Stelle nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen wie folgt festgesetzt:

I. Tätigkeit in Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Berufsbildungs- und in Prüfungsausschüssen erhalten deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder zur Abgeltung angefallener Reisekosten Auslagenerstattung nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen, die außerhalb der Prüfungstage liegen, erhalten Mitglieder der Prüfungsausschüsse je Sitzungstag eine Entschädigung von 10,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Berufsbildungsausschüsse erhalten deren Mitglieder je Sitzungstag eine Entschädigung von 10,00 €.
3. Entschädigungen für die Tätigkeiten in den Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen werden nur gewährt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung nur, soweit ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können (§ 9 Abs. 2 BayNV).

II. Tätigkeiten der Prüfenden bei den Zwischen- und Abschlussprüfungen

1. Als Entschädigung für die Zeitversäumnis erhalten Prüfende bei Zwischenprüfungen folgende Prüfungsentschädigungen:
 - a) Erstellung des Entwurfs einer Prüfungsaufgabe mit Lösung

- 1-stündig	100,-- €
- 1,5-stündig	130,-- €
- 2-stündig	160,-- €
- 3-stündig	190,-- €

- b) Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit für jeden Erst- und Zweitprüfenden
- | | |
|---------------|--------|
| - 1-stündig | 2,50 € |
| - 1,5-stündig | 3,00 € |
| - 2-stündig | 3,50 € |
| - 3-stündig | 4,00 € |
2. Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten Prüfende bei Abschlussprüfungen folgende Prüfungsentschädigungen:
- a) Erstellung des Entwurfs einer Prüfungsaufgabe mit Lösung
- | | |
|---------------|----------|
| - 1-stündig | 100,-- € |
| - 1,5-stündig | 130,-- € |
| - 2-stündig | 160,-- € |
- b) Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit für jeden Erst- und Zweitprüfenden
- | | |
|---------------|--------|
| - 1-stündig | 2,50 € |
| - 1,5-stündig | 3,00 € |
| - 2-stündig | 3,50 € |
- c) Entwurf der inhaltlichen Themenstellung für die mündliche Prüfung und Abnahme der mündlichen Prüfung für jeden Prüfenden
- | | |
|-----------------------|--------|
| - je geprüfter Person | 2,60 € |
|-----------------------|--------|
- d) Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung für jeden Prüfenden
- | | |
|-----------------------|--------|
| - je geprüfter Person | 1,90 € |
|-----------------------|--------|
3. Entschädigungen für die Tätigkeiten der Prüfenden bei den Zwischen- und Abschlussprüfungen werden nur gewährt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird. Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung nur, soweit ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können (§ 9 Abs. 2 BayNV).

III. Antragsfrist

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Abschluss der Tätigkeit schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle geltend gemacht wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 10. August 2010 in Kraft.